

## BEITRAGSORDNUNG

Neue Fassung vom 07.06.2024 gem. Beschluss

Ergänzend zu § 11 der Satzung gilt:

Der Beitrag setzt sich aus einem **festen** und einem **variablen** Beitrag zusammen, sofern in dieser Beitragsordnung keine anderen Regelungen getroffen werden.

### 1. Aufnahmegebühr

Neue Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr von **500,00 €**.

Abweichend hiervon zahlen

- Laboratorien eine einmalige Aufnahmegebühr von **250,00 €**.
- Sachverständige, Architekten, Planer, Bauleiter und Technische Berater als Einzelpersonen zahlen keine Aufnahmegebühr.
- Architektur- und Planungsbüros mit mehreren Mitarbeitern zahlen eine Aufnahmegebühr von **250,00 €**.

### 2. Fester Beitrag

#### 2.1 Der feste Beitrag beträgt für alle Mitglieder für das jeweilige Geschäftsjahr:

**1.500,00 € (bis zum Jahr 2014)**

**1.750,00 € (ab dem 01.01.2015)**

#### 2.2 Abweichend von 2.1 zahlen:

- |   |            |
|---|------------|
| • Laboratorien  | 410,00 €   |
| • Sachverständige   | 250,00 €   |
| • Architekten, Planer, Bauleiter, Technische Berater als Einzelpersonen pro Jahr (Zahlung 1x zu Beginn des Jahres). | 250,00 €   |
| • Architekturbüros, Planungsbüros mit mehreren Mitarbeitern:  |            |
| - bis 5 Mitarbeiter   | 450,00 €   |
| - bis 10 Mitarbeiter  | 900,00 €   |
| - mehr als 10 Mitarbeiter   | 1.350,00 € |
| pro Jahr (Zahlung quartalsweise).   |            |

Mitarbeiter eines Architekturbüros/Planungsbüros mit mehreren Mitarbeitern können nicht Einzelmitglied werden.

### 3. Variabler Beitrag

#### 3.1 Nettoumsatz

- Der variable Beitrag richtet sich nach dem Netto-Umsatz der Mitgliedsfirma an folgenden Arbeiten einschließlich der Stoffkosten:

- Einbau von Schichten aus Gussasphalt und Asphaltmastix einschließlich aller Vor- und Nacharbeiten, z.B. Verlegen von Trennschichten, Voranstrich, Grundierung, Versiegelung, Abreiben der Oberfläche, Einstreuen und Eindrücken von Sand oder Splitt

Einbau von Dichtungsschichten aus Asphaltmastix, Bitumen-Dichtungsbahnen, Bitumen-Schweißbahnen oder Gussasphalt einschließlich aller Vor- und Nacharbeiten, z.B. Voranstrich, Grundierung, Versiegelung, Abdecken der Überlappungen, Aufkantungen an aufgehenden Bauteilen, Sicherung hochgezogener Dichtungsschichten

- Einbau von Dämmschichten einschließlich Ausgleichsschüttungen und Abdeckungen oder Trennschichten
- Einbau von Fugenkonstruktionen und Durchdringungen einschließlich der Anschlüsse an Abdichtungen.

Für die Bemessung des variablen Beitrags ist der Netto-Umsatz des Geschäftsjahres des Mitglieds maßgebend, das im vorangegangenen Kalenderjahr bis zum 31.12. beendet wurde.

Er ist jeweils bis zum 15. März des Folgejahres der bga-Geschäftsstelle mitzuteilen.

Dieser Netto-Umsatz wird Beitragsbemessung für die variablen Beiträge, die ab dem 01.04. im Jahr der Meldung zu zahlen sind.

Für Firmen, die ihren Netto-Umsatz nicht bis zum 15. März des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres gemeldet haben, wird der Netto-Umsatz von der Geschäftsstelle geschätzt. Dieser geschätzte Netto-Umsatz wird der Beitragsbemessung zugrunde gelegt.

#### 3.2 Mitgliedsfirma

Der Netto-Umsatz für die unter 3.1 aufgeführten Arbeiten gilt als Berechnungsbasis für **Gussasphalt verarbeitende Mitgliedsfirmen**. Zur Mitgliedsfirma gehören die Hauptverwaltung, Niederlassungen und Nebenstellen sowie angeschlossene Firmen, z.B. Tochtergesellschaften, an denen die Mitgliedsfirma die Mehrheitsanteile besitzt.

Ist die Mitgliedsfirma an Arbeitsgemeinschaften beteiligt, in denen Arbeiten nach 3.1 ausgeführt werden, gelten folgende Regelungen:

- Führt die Mitgliedsfirma die Arbeiten nach 3.1 alleine, z.B. als Subunternehmer, aus, so hat sie den Umsatz für Arbeiten nach 3.1 voll ihrem beitragspflichtigen Netto-Umsatz zuzurechnen
- Ist die Mitgliedsfirma an Arbeiten nach 3.1 lediglich beteiligt, so ist der Umsatz für Arbeiten nach 3.1 entsprechend der Argebeteiligung dem beitragspflichtigen Netto-Umsatz der Mitgliedsfirma zuzurechnen.

### 3.3 Höhe des variablen Beitrags

#### 3.3.1 Gussasphalt verarbeitende Mitgliedsfirmen

Der variable Beitrag ist abhängig vom Netto-Umsatz und wird wie folgt gestaffelt:

- |   |              |
|---|--------------|
| • bis 520.000,00 €                                | = 780,00 €   |
| • über 520.000,00 € bis € 770.000,00 €            | = 1.155,00 € |
| • ab 770.000,00 € 0,15% vom Nettoumsatz höchstens | = 4.650,00 € |

Freiwillige höhere Beiträge sind möglich.

#### 3.3.2 Fördernde Mitgliedsfirmen

Fördernde Mitgliedsfirmen zahlen folgende variable Beiträge:

- |   |          |
|---|----------|
| • Asphalt-Mischwerke                    | 925,00 € |
| • Baustoff-Hersteller oder -Händler     | 615,00 € |
| • Baumaschinen-Hersteller oder -Händler | 615,00 € |
| • Dienstleister                         | 615,00 € |

Freiwillige höhere Beiträge sind möglich.

Laboratorien, Sachverständige, Architekten, Bauleiter, Planer und Technische Berater zahlen keine variablen Beiträge.

Die Beiträge von Verbänden werden in Übereinstimmung mit dem Vorstand festgelegt.

#### 3.3.3 Ausländische Mitgliedsfirmen

Ausländische Mitgliedsfirmen werden wie deutsche Mitgliedsfirmen eingestuft. Die Höhe des variablen Beitrages wird in Übereinstimmung mit dem Vorstand festgelegt.

### 4. Zahlungsweise

Der Jahresbeitrag, bestehend aus dem festen und dem variablen Beitrag, ist in vier gleichen Jahresraten, die jeweils zu Beginn des Quartals fällig werden, zu zahlen.

Von der Mitgliederversammlung genehmigt am 07.06.2024.